

Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal in der Fassung der 11. Änderungssatzung

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) hat der Rat der Gemeinde Odenthal am 13. Mai 1997, 12.12.2006, 27.10.2009, 15.12.2009, 27.04.2010, 29.6.2010, 13.12.2011, 17.06.2014, 28.03.2017, 03.11.2020, 08.10.2024 und 04.11.2025 einstimmig/ mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder, betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

Die Gemeinde Odenthal liegt im mittleren Teil des Rheinisch-Bergischen Kreises. Sie grenzt an die Städte und Gemeinden Bergisch Gladbach, Leverkusen, Burscheid, Wermelskirchen und Kürten. Das Gemeindegebiet umfasst ca. 40 qkm.

§ 2

Wappen, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Preussischen Staatsministeriums vom 30. Januar 1935 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Das Wappen zeigt im oberen Feld das Wappen des ehemaligen Landesherrn, den roten Bergischen Löwen in Silber. Im unteren grün unterlegten Feld ist ein weißes Hirschgeweih dargestellt.

- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Beschriftung "Rheinisch-Bergischer Kreis - Gemeinde Odenthal -".
- (3) Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit ca. 2 Std./ Woche für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich

Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung, neben dem primären Veröffentlichungsmedium der Homepage (§16) (z. B. Hinweise in digitalen Medien, in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen, Mittelungen im Amtsblatt) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/ Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4a

Unterrichtung Bieterinnen und Bieter und interessierte Unternehmen

- (1) Beteiligte eines öffentlichen Vergabeverfahrens können sich über folgenden Link über Vergaben informieren: Vergabemarktplatz | Land NRW | Vergabemarktplatz NRW
<https://www.evergabe.nrw.de/>

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Odenthal fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Anregungen und Beschwerden dürfen von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister unmittelbar an die zuständigen Fachausschüsse geleitet werden. Die Fachausschüsse arbeiten einen Entscheidungsvorschlag aus und legen diesen dem Haupt- und Finanzausschuss zur abschließenden Behandlung bzw. Entscheidung vor.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neuer Sachverhalt vorliegt
- (8) Die Antragstellerin/ Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 und 5 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung : "Rat der Gemeinde Odenthal".

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7
Geschäftsordnung

Der Rat legt die Zuständigkeiten des Rates, seiner Ausschüsse und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, soweit eine Zuständigkeit nicht gesetzlich oder durch diese Hauptsatzung gegeben ist, in einer Zuständigkeitsordnung fest. Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird in einer vom Rat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9
Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch Beschluss des Rates der Gemeinde festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10
Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und (Online-) Fraktionssitzungen. Die Mitglieder des Rates,

sachkundige Bürger/ innen und sachkundige Einwohner/ innen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Arbeitskreissitzungen, sofern der Arbeitskreis vom Rat der Gemeinde gebildet und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausdrücklich beschlossen wurde.

- (2) Rats- und Ausschusmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschusmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach dem Mindestregelstundensatz der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelsatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führt, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen während der Ausübung des Mandates werden erstattet.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Der zu gewährende Verdienstauffall unterliegt einem Höchstbetrag je Stunde nach EntschVO.
- (3) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/ Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- der Haupt- und Finanzausschuss
- der Wahlausschuss

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, die auf Basis eines durchgeführten regelkonformen Vergabeverfahren nach den „Kommunalen Vergabegrundsätzen“ geschlossen werden und dabei keine Abweichung von mehr oder weniger als 20% zu den kalkulierten Kosten aufweisen,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und seine allgemeine Vertreterin/ sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Odenthal festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13

Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt mindestens zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.
- (2) Diese vertreten die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister im Falle ihrer/ seiner Verhinderung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentationen in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 14

Personalangelegenheiten

- (1) Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten/ des Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiterinnen/ Leiter von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer anderen Wahlbeamtin/ einem anderen Wahlbeamten oder dieser/ diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar untersteht. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat mit 2/3-Mehrheit entscheiden. Kommt die 2/3-Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Entscheidung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister.
- (2) Die Bestellung der Kämmerin/ des Kämmerers erfolgt durch den Gemeinderat.
- (3) Die Abberufung der Kämmerin/ des Kämmerers erfolgt ebenfalls durch den Gemeinderat.

§ 14 a

Führungskräfte auf Probe oder auf Zeit

Der Dienstposten bzw. die leitende Funktion von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer anderen Wahlbeamtin/ einem anderen Wahlbeamten oder dieser/ diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen sowie die Leiterin/ der Leiter des Eigenbetriebes „Gemeindewasserwerk Odenthal“ oder anderer Eigenbetriebe werden gem. § 21 des Landesbeamtengesetz NRW bzw. §§ 31, 32 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005 zunächst auf Zeit oder alternativ hierzu auf Probe übertragen.

Die Entscheidung, ob die Führungsfunktion auf Zeit oder auf Probe wahrgenommen wird, trifft die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder wird in der jeweiligen Betriebsatzung des Eigenbetriebes festgelegt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung auf der Internet-Website der Gemeinde, www.odenthal.de, vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Bekanntmachungstafel des Rathauses Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29/31 hingewiesen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB in der Bekanntmachungstafel des Rathauses Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29/31.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratsitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 29/31, öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu beschließen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an Bekanntmachungstafeln an den Schulen.

Grundschule Eikamp, Schallemicher Straße 13
Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Straße 44
Grundschule Blecher, Bergstraße 203
Grundschule Neschen, Am Langen Siefen 2 (Teil des Grundschulverbundes Odenthal)
und am
Rathaus Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29/31.

- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen anlässlich von Wahlen oder sonstige durch Rechtsvorschrift bestimmte vereinfachte Bekanntmachungen werden auf der Internet-Website der Gemeinde, www.odenthal.de, vollzogen.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 21.12.1994 sowie alle früheren Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) kann gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 04. November 2025

Hauptsatzung

Lundberg
Bürgermeisterin

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln bzw. Bekanntmachungsanordnungen verzichtet. Die Erstpräambel wurde um die jeweiligen Beschlusstermine ergänzt. Der Satzungstext wurde unter Berücksichtigung aller bisher vorgenommenen Veränderungen wiedergegeben. Rechtsverbindlich ist nur die in den Bekanntmachungsorganen (z.Z. die Homepage der Gemeinde Odenthal) wiedergegebene Fassung der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Die vorstehende Satzung wurde am 28. Mai 1997 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 5 veröffentlicht und ist seit dem 01. Juni 1997 in Kraft.

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 12.12.2006 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 66 vom 15.12.2006 veröffentlicht und ist rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung zur Hauptsatzung vom 27.10.2009 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 84 vom 18.12.2009 veröffentlicht und ist rückwirkend zum 27.10.2009 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung zur Hauptsatzung vom 15.12.2009 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 85 vom 29.01.2010 veröffentlicht und ist rückwirkend zum 16.11.2009 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung zur Hauptsatzung vom 27.04.2010 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 87 vom 28.05.2010 veröffentlicht und ist zum 13.06.2010 in Kraft getreten.

Die 5. Änderung zur Hauptsatzung vom 29.06.2010 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 89 vom 08.10.2010 veröffentlicht und ist zum 01.07.2010 in Kraft getreten.

Die 6. Änderung zur Hauptsatzung vom 13.12.2011 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 95 vom 16.12.2011 veröffentlicht und ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die 7. Änderung zur Hauptsatzung vom 17.06.2014 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 106 vom 04.07.2014 veröffentlicht und ist zum 04.07.2014 in Kraft getreten.

Die 8. Änderung zur Hauptsatzung vom 27.03.2017 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 118 vom 06.04.2017 veröffentlicht und ist rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die 9. Änderung zur Hauptsatzung vom 03.11.2020 wurde am 04.11.2020 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und ist rückwirkend zum 03.11.2020 in Kraft getreten.

Die 10. Änderung zur Hauptsatzung wird am 01.07.2025 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Die 11. Änderung zur Haushaltssatzung wird am 05.11.2025 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt zum 01.12.2025 in Kraft.